

chung. Statt dessen werde Herrschaft „über und gegenüber Personen, Sachen und Gebieten, m.a.W. über ein Konglomerat verschiedener Einflußzonen, und zwar mit unterschiedlicher Intensität, gründend in qualitativ sehr verschiedenen Rechtsbeziehungen und Voraussetzungen“ ausgeübt (S. 12). Für Erzbischof Balduin von Trier erweist sich die Burg als zentrales Element der Herrschaft. Von seinen landesherrlichen Burgen organisierte der Erzbischof die Verwaltung der Räume, in denen er umfangreiche Besitztümer und Rechte besaß, der Amtmann war hier sein unentbehrlicher Helfer. Die Zwischenzonen wurden durch aufgetragene Lehnburgen dem Herrschaftseinfluß des Erzbischofs geöffnet. Das Lehnrecht ermöglichte dabei ein geschmeidiges Eingehen auf die jeweilige Situation; vom Ausschluß fremden Herrschaftsstrebens bis zu engster Bindung an den Erzbischof reichte die Skala seiner Möglichkeiten. In der Verknüpfung von landes- und lehnherrlicher Burgenpolitik öffnete Balduin den Weg zum Ausbau eines Flächenstaates. So belegt die Arbeit erneut die Bedeutung des Lehnswesens für das spätmittelalterliche Territorium, kann aber noch weitere wichtige Gesichtspunkte verdeutlichen. Die Auftragung einer Burg an den Erzbischof signalisierte in der Mehrzahl der Fälle nicht sozialen Abstieg, sondern diente vielmehr der Sicherung der sozialen Stellung eines kleinen Herrn, der an der Grenze seiner politischen Möglichkeiten angelangt war. Erfolgreiche Burgenpolitik setzte schnelle Verfügbarkeit beträchtlicher finanzieller Mittel voraus, die aus den üblichen Einkünften nicht zu gewährleisten war, und das erzbischöfliche Finanzwesen wurde so auf den neuen Weg einer intensiven Kreditpolitik verwiesen. – Hauptquelle für die Untersuchung sind die Balduineen, deren Inhalt inzwischen durch J. Mötsch erschlossen ist (vgl. oben S. 816). Im Anhang stellt der Vf. die Lehnreverse für Balduin zusammen. Ein Vergleich mit der Publikation von Mötsch ergibt jedoch, daß der Vf. bei seinen Datierungen wiederholt nicht den Trierer Jahresbeginn (25. März) berücksichtigt hat; so bei Nr. 1 (Mötsch 332), 39 (856), 106 (1507), 114 (1591) und mit richtiger Angabe des Jahres bei Nr. 8 (391). An die falsche Stelle seiner Liste geraten sind die Nr. 140–142, die zum Jahr 1347 gehören. E.-D. H.

Michael Mathews, Das Verhältnis der Stadt Trier zur Universität in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, *Kurtrierisches Jb.* 20 (1980) S. 60–139, hebt Interesse und Anteil der Stadt an der Universitätsgründung hervor. Aufgrund von Auseinandersetzungen um die Universitätspfünden gelang die finanzielle Konsolidierung der Universität jedoch nicht; das anfängliche Engagement der Stadt konnte hier keinen dauernden Ausgleich schaffen. Ein umfangreicher, vor allem städtische Rechnungen auswertender Anhang beschließt den Aufsatz. E.-D. H.

Klaus Eiler, Stadtfreiheit und Landesherrschaft in Koblenz. Untersuchungen zur Verfassungsentwicklung im 15. und 16. Jahrhundert (Geschichtliche Landeskunde 20) Wiesbaden 1980, Franz Steiner Verlag, XXX u. 396 S., DM 68. – Um den Konflikt der Stadt mit den Trierer Kurfürsten, die mit der Stadtordnung Kurfürst Johann VI. von der Leyen von 1562 in der Einbindung von Koblenz in das kurtrierische Territorium endeten, zu erklären, stellt der Vf. auf den ersten 160 Seiten seiner Arbeit in systematischer Weise die mittelalterliche Verfassungsgeschichte von Koblenz dar. Naturgemäß stehen dabei die stadt- und landesherrlichen Rechte der Trierer Erzbischöfe in Koblenz, die Bindungen der Bürgerschaft an den Erzbischof sowie die städtischen Organe im Mittelpunkt der Betrachtung. Da das Verhältnis